

GAULSHEIMER CARNEVAL CLUB e.V.

Mitglied der Föderation Europäischer Narren e.V.
G C C, Ockenheimer Straße 28, 55411 Bingen



Abgestimmte Vereinssatzung für den Gaulsheimer Carneval Club e.V. (GCC) gegr. 1959

§ 1 Name, Sitz, Gründungs- und Geschäftsjahr

1. Der am 07. März 1959 gegründete Verein trägt den Namen:

Gaulsheimer Carneval Club e. V.

abgekürzt **GCC**.

2. Sitz des GCC ist Bingen-Gaulsheim.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

- die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession.
- Die ständige Kontaktpflege zu anderen Karnevalsvereinen, Gesellschaften und Organisationen.
- Die Durchführung anderer kultureller und der Geselligkeit dienenden Veranstaltungen.
- Die Heranführung junger Menschen an den Karneval.
- Die Jugendpflege

GAULSHEIMER CARNEVAL CLUB e.V.

Mitglied der Föderation Europäischer Narren e.V.
G C C, Ockenheimer Straße 28, 55411 Bingen

- 2 -

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Für die Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss:

- Beitragsrückstand von länger als 12 Monaten nach Fälligkeit
- grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- Vereinsschädigendes Verhalten

Dem betroffenen Mitglied wird der Ausschlussentscheid des Gesamtvorstandes schriftlich mitgeteilt. Ihm steht die Möglichkeit des Einspruchs in der General- bzw. Mitgliederversammlung offen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein zu unterstützen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Der Ausgeschlossene verliert hierbei jeglichen Anspruch an den Verein, jedoch ist er für einen, dem Verein zugefügten Schaden in voller Höhe haftbar.

GAULSHEIMER CARNEVAL CLUB e.V.

Mitglied der Föderation Europäischer Narren e.V.
G C C, Ockenheimer Straße 28, 55411 Bingen

- 3 -

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied ist grundsätzlich beitragspflichtig.

Vom Beitrag befreit sind Ehrenmitglieder und Grundwehrdienstleistende.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

Der Beitrag wird abgebucht bzw. per Dauerauftrag überwiesen oder vom Vereinskassierer erhoben.

§ 7 **Organisation**

Vereinsorgane sind:

- der Gesamtvorstand
- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung

§ 8 **Vorstand**

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand; dieser besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, mit
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Beisitzer

- b) dem Beirat, mit
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 2. Kassierer
 - dem 2. Beisitzer
 - dem Schatzmeister
 - dem Organisationsleiter
 - dem Sitzungspräsidenten
 - der Sitzungspräsidentin
 - dem Vertreter der Theatergruppe (wird jeweils kommissarisch besetzt)

GAULSHEIMER CARNEVAL CLUB e.V.

Mitglied der Föderation Europäischer Narren e.V.
G C C, Ockenheimer Straße 28, 55411 Bingen

- 4 -

An der Spitze des Vereins steht der 1. Vorsitzende, der bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Bestandteil der Geschäftsordnung kann auch zum Beispiel eine Ehrenordnung, die Bildung von Ausschüssen etc. sein.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Der Gesamtvorstand kann dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorsorglich zur Auflage machen, einem Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, eine Vollmacht dahingehend zu erteilen, dass dieses bei Abwesenheit zur Abwägung von Geldgeschäften tätig werden kann. Im Innenverhältnis gilt weiter: nach Fortfall des Grundes eines in Vollmacht vorgenommenen Geschäfts hat das bevollmächtigte Mitglied dem Vorstand im Sinne § 26 BGB Abrechnung zu erteilen.

Der auf den Vorstandssitzungen anwesende geschäftsführende- bzw. Gesamtvorstand ist beschlussfähig; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der 1. bzw. 2. Vorsitzende laden jeweils zu einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Vorstandssitzung ein; eine außerordentliche Vorstandssitzung wird erforderlich, sofern sie von mindestens 5 Mitgliedern des Gesamtvorstandes beantragt wird.

Über jede Vorstandssitzung führt der 1. bzw. 2. Schriftführer Protokoll.

Dem Vorstand obliegt die Bestellung der Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, jedes Jahr neu. Hierbei soll eine Frist von 14 Tagen vor jeder General- oder Mitgliederversammlung eingehalten werden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Untervollmacht für das Bankkonto zu erteilen und zu widerrufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied mit Bankvollmacht aus, erlischt diese Bankvollmacht mit sofortiger Wirkung.

GAULSHEIMER CARNEVAL CLUB e.V.

Mitglied der Föderation Europäischer Narren e.V.
G C C, Ockenheimer Straße 28, 55411 Bingen

- 5 -

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre, im 1. Quartal des Geschäftsjahres unter der Leitung des Vorsitzenden statt.

Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Gesamtvorstand schriftlich oder durch Ankündigung in der Binger Presse einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vorher einzureichen.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung und Totenehrung
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Jahresbericht des 1. Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Jahresbericht des 1. Schriftführers
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neuwahl des Gesamtvorstandes
- Verschiedenes

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.

In der Generalversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren stimmberechtigt und jedes volljährige Mitglied wählbar.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss vom Gesamtvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Über die Generalversammlung führt der 1. bzw. der 2. Schriftführer Protokoll.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im jährlichen Wechsel zur Generalversammlung statt.

Mit Ausnahme des Punktes „Neuwahl des Gesamtvorstandes“ ist die Tagesordnung mit derjenigen der Generalversammlung identisch.

Für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Satzungsbestimmungen der Generalversammlung.

- 6 -

GAULSHEIMER CARNEVAL CLUB e.V.

Mitglied der Föderation Europäischer Narren e.V.
G C C, Ockenheimer Straße 28, 55411 Bingen

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

Diesbezügliche Anträge müssen unterschrieben von den Antragstellern spätestens 4 Wochen vor einer Mitglieder- bzw. Generalversammlung dem Gesamtvorstand vorliegen.

Die Zustimmung zur Satzungsänderung bedarf einer 2/3 – Mehrheit der vorgenannten Versammlungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Wenn sich jedoch mindestens 7 Mitglieder verpflichten, den Verein weiterzuführen, dann gilt diese Satzung uneingeschränkt weiter, mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen nicht veräußert werden darf.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, wird nach Erledigung aller bestehenden Verbindlichkeiten, noch vorhandenes Vereinsvermögen an das Bistum Mainz, zur direkten Weitergabe an den Kindergarten Bingen-Gaulsheim übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung des GCC wurde der Generalversammlung vom 30. August 2021 vorgelegt und mehrheitlich - mit 21 Ja-Stimmen, bei keiner Enthaltung und keiner Gegenstimme - angenommen.

Bingen-Gaulsheim, den 31. August 2021

Für den Vorstand zeichnete:

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

